



Stadtverwaltung Leipzig  
Amt 36  
04092 Leipzig

## Landesgeschäftsstelle

### Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
schruth@NABU-Sachsen.de

20.09.2017

### **Wasserrechtliche Gestattung nach § 5 Absatz 3 SächsWG für den gewerblichen Verleih muskelbetriebener Boote, Leipzig**

Ihr Schreiben vom: 23.08.2017

Unser Zeichen: NABU-SN-LGS-2017-24633

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen zum Vorhaben.

Mehrere Bootsverleiher haben für ihren Betrieb im Leipziger Stadtgebiet einen Antrag auf Genehmigung nach § 5 Abs. 3 SächsWG gestellt. Dies ist erforderlich, weil gewerbliche Bootsfahrten nicht vom Gemeingebrauch gemäß § 16 SächsWG, § 25 WHG umfasst sind.

### **Das Vorhaben wird durch den NABU Landesverband Sachsen e. V. abgelehnt.**

Gründe:

Bootsverleiher, die nicht in Leipzig ansässig sind und keinen Antrag auf wasserrechtliche Gestattung gestellt haben (z. B. Teambike, SUP-Verleiher Bodypro) wurden in den vorliegenden Unterlagen und den Prüfungen nicht berücksichtigt. Im Landkreis Leipzig ansässige Verleiher wurden durch das Landratsamt des Landkreises Leipzig mit Fahrbereichen außerhalb von Leipzig erfasst.

Jedoch bietet bspw. Bodypro Kanutouren in und um Leipzig an, so „Rund um Schleußig“, „Karl-Heine-Kanal Kanutour“, Die „Cospuden Kanutour“ und „Kanutour Hartmannsdorf“. Ebenfalls findet man auf den Internetseiten Hinweise auf Mietangebote für Kanus. (<http://www.bodypro.de/kanutouren/kanutouren-leipzig/>) Bei Teambike findet man u. a. „Bike & Boot & GRILLFREUDE“ und Hinweise auf Leihboote.

#### **NABU-Landesverband Sachsen e. V.**

Löbauer Straße 68  
04347 Leipzig  
Tel. +49 (0)341 337415-0  
Fax +49 (0)341 337415-13  
landesverband@NABU-Sachsen.de  
www.NABU-Sachsen.de

#### **Geschäftskonto**

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 860 205 00  
Konto 1335 700  
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00  
BIC BFSWDE33LPZ

#### **Spendenkonto**

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 860 205 00  
Konto 1335 701  
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01  
BIC BFSWDE33LPZ

#### **Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e. V.**

Vereinssitz Leipzig  
Vereinsregister VR 15  
Sitz des Amtsgerichts Leipzig  
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

(<http://teambike-leipzig.de/>) Dies heißt im Umkehrschluss, Bootsverleihern, die keinen Antrag auf wasserrechtliche Gestattung gestellt haben, ist das Befahren der im vorliegenden Verfahren erfassten Gewässer zu untersagen.

Durch eindeutige Kennzeichnung der Boote und konsequente Kontrollen ist sicherzustellen, dass nur Boote mit Genehmigung die Leipziger Gewässer befahren.

### Grundsätzliches

Das SächsWG ist (auch) ein Schutzgesetz und als solches ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt. Im Gesetz selbst ist lediglich der Gemeingebrauch zulassungsfrei geregelt. Womit der Gesetzgeber die bestimmende Nutzung (Gemeingebrauch) und damit das Leitbild einer Gewässernutzung beschrieben hat. Alle darüber hinausgehenden Nutzungen bedürfen einer am Gemeinwohl i. S. des Gesetzeszwecks ausgerichteten Erlaubnis und sind als solche per se verboten. Das ist der Unteren Wasserbehörde Stadt Leipzig seit 2006 bekannt: Im juristischen Teil des sogenannten Wassertouristischen Nutzungskonzeptes wird hierauf explizit verwiesen.

Wasser wird vom Bundesgesetzgeber unter einen besonderen Schutz gestellt, da es Grundlage allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens ist. (grundlegend BVerfGE 58, 300 (341)).

Unabhängig von irgendwelchen Eigentumsverhältnissen bedeutet Wasser „bewirtschaftung“ deshalb nicht nur die Kontrolle, sondern ein grundsätzliches Verbot jeglicher Inanspruchnahme von Wasser. D. h., dass zunächst jegliche Einwirkung verboten ist. (§ 8 Abs. 1, WHG). Das Wasserrecht hat demnach teilweise die Funktion eines Umweltschutzrechtes.

Wasser ist danach nicht nur Ressource, sondern vielmehr Gemeingut, dessen Nutzung im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit zu erfolgen hat (BVerfGE 58, 300(328)).

Das Gemeinwohlinteresse beinhaltet den Schutz des Wasserhaushaltes u. a. in ökologischer, biologischer, limnologischer, chemischer Hinsicht, die Sicherung der Erholungsfunktion, den Schutz der Natur und die Abwehr von Gefahren die diese Schutzgüter beeinträchtigen. (Zeppernick; § 34 SächsWG a. F. Rz. 37 ff.). Das Gemeinwohlinteresse beinhaltet somit explizit weder Arbeitsplätze noch Wirtschaftswachstum.

Wasser ist eine öffentliche Sache, deren Inanspruchnahme ausschließlich der Staat genehmigen kann. Hieraus ergibt sich die Garantenstellung des Staates, respektive der zuständigen staatlichen Behörden. (Droste, Das neue Wasserrecht; Stuttgart 2013; B III 1)

Diese Garantenstellung beinhaltet die Verpflichtung, Vorsorge dafür zu tragen, dass die gesetzlichen Pflichten aus dem WHG und dem darauf beruhenden SächsWG, präventiv für den Schutz des Gemeingutes Wasser zu sorgen, erfüllt werden. Hiergegen verstößt die Untere Wasserbehörde der Stadt Leipzig. Wie den Gutachten zu entnehmen ist: Es wurden „Vereinbarungen“ mit „Vereinen“ zur Gewässernutzung abgeschlossen. Der Gesetzgeber sieht diese Möglichkeit einer Bewirtschaftung nicht vor.

Da sich „der Staat“, in diesem Fall die Untere Wasserbehörde Stadt Leipzig, insoweit in einer Garantenstellung befindet, hätte die Untere Wasserbehörde den Bootsverleih als genehmigungsbedürftige Gewässernutzung untersagen müssen. Diese Nutzung war (und ist) rechtswidrig. Ein behauptetes subjektives Recht ist nicht erkennbar. Mögliche Gestattungen wären i. Ü. mit Auflagen zu versehen und könnten auch widerrufen werden.

Die nunmehr für die Zulassung dieser bisher rechtswidrig durchgeführten Nutzung erstellten Gutachten gehen von genau dieser rechtswidrigen Nutzung aus: Ein rechtswidriger Zustand wird als Ausgangspunkt für die Beurteilung einer zukünftigen Nutzung genommen. Insofern können die angestellten beauftragten und vorgelegten Untersuchungen keine Grundlage für ein rechtsstaatliches Genehmigungsverfahren sein. Es ist abzulehnen, dass der bestehende unrechtmäßige Gebrauch der Leipziger Fließgewässer durch eine Genehmigung nachträglich gerechtfertigt und die Störungen in Zukunft sogar noch verstärkt werden sollen.

Eine Beurteilung darüber, ob es bei der angestrebten zukünftigen Nutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann, ist überhaupt nicht möglich, da es an einer entsprechenden Ausgangsbasis fehlt. Kein Gutachten dieser Welt kann feststellen, wie die Entwicklung im Betrachtungsgebiet ohne die seit über 10 Jahren stattfindende rechtswidrige Nutzung verlaufen wäre. Wie sich die Bestände von Eisvogel, Fischotter, Bitterling etc. ohne diese rechtswidrige Nutzung entwickelt hätten, ist nicht verifizierbar. Insofern sind die durchgeführten Monitorings nur sehr eingeschränkt verwertbar, da es an naturschutzfachlich validen Ausgangsdaten für den nichtbeeinträchtigten biologischen, limnologischen und chemischen Zustand der hier zur Debatte stehenden Gewässer mangelt.

Die Gewässer wären von Gewässerabschnitt zu Gewässerabschnitt unterschiedlich zu betrachten, da die Entwicklung der Leipziger Gewässer unterschiedlich verlaufen ist. Prägnantes Beispiel hierfür ist der Floßgraben. Der als Gewässer wohl erst bezeichnet werden kann, nachdem er von Faulschlamm befreit wurde und das Klärwerk Markkleeberg gereinigtes Wasser einleitet. Insbesondere hier hätte zunächst eine Entwicklung der Natur abgewartet werden müssen, bevor über eine

gewerbliche Nutzung überhaupt nachgedacht wurde. Der Gemeingebrauch hätte von vornherein eingeschränkt werden müssen.

Die Nutzungszahlen einer rechtswidrigen Nutzung sind unerheblich: Nachdem jahrelang eine rechtlich verbotene Nutzung gefördert wurde, kann nicht prognostiziert werden, wie die Nutzung vonstattengegangen wäre, wenn sie den rechtlichen Maßstäben genügt hätte. Bei rechtskonformem Verfahren hätte keine Nutzung stattgefunden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass in diesem Fall z. B. der Biber sich im Bereich des Floßgrabens angesiedelt hätte. Vorliegend hätte Nutzung nämlich gar nicht stattgefunden. Eine nicht vorhandene Nutzung lässt sich schwer prognostizieren. So auch der Hinweis auf die angeblich nicht überprüfbare Prognose. Die i. Ü. nicht verwertbar ist, da sie in die Zukunft reicht, die niemand vorausschauen kann.

Der Verweis in den Gutachten auf ein Prognoseurteil (Az.: 9 B 14.13) geht insoweit fehl, als es sich in diesem Falle um den Bau einer Straße handelte. Abgesehen davon, dass das Gericht erklärt hat, dass die Prognose in jedem Einzelfall (gerichtlich) zu überprüfen wäre, was wiederum im Hinblick auf die bisherige rechtswidrige Nutzung sicher interessant wäre, verweist darüber diese Entscheidung auf die Errichtung einer Straße. Einerseits wird damit schon deutlich, mit welcher Perspektive die Untere Wasserbehörde Stadt Leipzig und offenbar die Verwaltungsspitze selbst die Gewässer, insbesondere diejenigen, die durch den Auwald führen, betrachtet: offensichtlich als Straßen. Andererseits wird auch die Unzulässigkeit des Rückgriffs auf diese Betrachtung deutlich. Beim Bau einer Straße (dort einer Bundesstraße) bedarf es der grundsätzlichen Feststellung eines maßgeblichen Güter- und Personentransports. Diese Feststellung fehlt. Muss fehlen, denn es handelt sich eben nicht um den Bau einer Wasserstraße.

Der Bezug zum Straßenbau zieht sich durch alle Gutachten. Bspw. im Abschnitt 2.4 des AFB wird die „Vorgehensweise zur Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums“ dargelegt: „Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Empfehlungen der von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ... eingeführten ‚Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)‘“. Es handelt sich bei der Nutzung für Verleihboote wie genannt nicht um eine dem Straßenverkehr vergleichbare Nutzung. Vielmehr besteht am Straßenbau ggf. ein besonderes öffentliches Interesse; beim Betreiben eines Bootsverleihs ist hingegen kein besonderes öffentliches Interesse gegeben, vielmehr handelt es sich um ein kommerzielles Privatunternehmen. Den privaten Gewinnabsichten des gewerblichen Bootsverleihs steht sogar das öffentliche Interesse des Naturschutzes ausdrücklich entgegen.

Das gilt auch für den auf Seite 4 des AFB angeführten Vergleich: „Andernfalls wäre beispielsweise in ähnlichen Gemengelagen stets die Landwirtschaft anderen Vorhaben vorzuziehen, was weder Verwaltungspraxis ist noch in Literatur und Rechtsprechung – soweit ersichtlich – an irgendeiner Stelle vertreten wird.“ Bei der landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich im genannten Beispiel um ein privates wirtschaftliches Interesse, das ggf. gegen ein anderes privates wirtschaftliches Interesse abzuwägen ist und dann tatsächlich nicht automatisch zu bevorzugen wäre. Beim geplanten gewerblichen Bootsverleih sind aber nicht entgegenstehende Einzelinteressen abzuwägen, vielmehr geht es um das Gemeinwohl und um den gesetzlich garantierten Schutz von Arten und Lebensräumen. Die Schutzgebiete sollen die betroffenen Arten ja gerade vor wirtschaftlichen Einzelinteressen schützen. Naturschutz ist eine staatliche Aufgabe, die Förderung von Bootsverleihen hingegen nicht.

Die Gutachten sind auch deshalb wegen der Voraussetzung der rechtswidrigen Nutzung, die einfach unterstellt wird, nur eingeschränkt verwertbar, da unter Verweis auf ein Urteil des OVG NRW (Az.: 8 D 99/13) und das Prioritätsprinzip davon ausgegangen wird, dass diese rechtswidrige Nutzung bei der Zunahme einer erlaubnisfreien Nutzung (Gemeingebrauch) zu schützen und demgegenüber die erlaubnisfreie Nutzung (Gemeingebrauch) zu reglementieren wäre. Es wird also behauptet, dass eine später hinzutretende rechtmäßige Nutzung hinter eine schon bestehende rechtswidrige Nutzung zurückzutreten hätte. Mithin eine vom Gesetzgeber per se als erlaubnisfrei zugelassene Nutzung hinter eine erlaubnispflichtige Nutzung, für die es noch nicht einmal einen Gemeinwohlgrund gibt, zurückzutreten hätte. Damit würde das Gesetz auf den Kopf gestellt.

Darüber hinaus liegen methodische Fehler vor. So wurde beispielsweise ein BP Wespenbussard im Bereich des Floßgrabens in 2006 festgestellt. In nachfolgenden Untersuchungen gelang der Nachweis nicht mehr. Hieraus wurde geschlussfolgert, dass ein ursächlicher Zusammenhang mit den Bootsbewegungen nicht hergestellt werden könne. Die Beeinträchtigung hätte auch durch Spaziergänger, Hunde, Forstarbeiten verursacht worden sein können. Diese hat es jedoch bereits vor 2006 gegeben, im Unterschied zur Bootsnutzung. Deshalb hat die Behörde nachzuweisen, dass die in Aussicht genommene Nutzung nicht zu einer Störung führt. Das ist allerdings nicht möglich, da die Behörde die Nutzung rechtswidrig schon geduldet hat und ein ungestörter Zustand nicht erreicht werden konnte. Die von der Stadt Leipzig in den angefügten Karten zahlreich als Gebiete mit potenziellem Konfliktpotential markierten Gewässerabschnitte legen nahe, dass die Stadt Leipzig selbst großflächig mit Verschlechterungen rechnet.

Gleiches trifft für andere Gewässerabschnitte zu, in denen 2016, mithin nach 10-jähriger rechtswidriger Nutzung, gar keine Brutpaare festgestellt werden konnten. Den Nachweis darüber, dass dies keine Folge der rechtswidrigen Nutzung ist, hätte die Behörde zu führen und ist sie bis dato schuldig geblieben.

Eine Untersuchung durchzuführen, nachdem (!) die geplante Maßnahme schon jahrelang rechtswidrig nicht nur geduldet, sondern durch die Stadt Leipzig auch gefördert wurde, kann nicht zu deren Begründung erstellt und herangezogen werden. Hier fehlt es ausdrücklich an einem nötigen Vergleich. Mit der rechtswidrig einer wasserrechtlichen Genehmigung vorgezogenen Nutzung hat die Untere Wasserbehörde Stadt Leipzig einer evtl. möglichen wasserrechtlichen Genehmigung somit den Boden entzogen.

Der Hinweis auf eine seit 1888 bestehende Bootsnutzung ist irrelevant und täuscht vor, es hätte schon immer und ununterbrochen eine Bootsnutzung gegeben. Abgesehen davon, dass die Bootsnutzung beispielsweise auf der Pleiße (und damit auch dem Floßgraben) über Jahrzehnte gar nicht stattfinden konnte, ignoriert dieser Hinweis die tatsächliche und vor allem die rechtliche Weiterentwicklung, die natürlich auch Einfluss auf die Bewertung des Zustandes der Gewässer hat, noch dazu, wenn diese Nutzungen rechtswidrig sind.

Zudem werden kumulative Effekte, wie sie vor dem Hintergrund des sogen. WTNK zu erwarten sind, in den GA nicht gewürdigt. So ist die Nutzung auf den umliegenden Tagebaurestlöchern nicht nur mit elektrisch angetriebenen Motorbooten geplant. Vielmehr ist schon heute die Zulassung von ca. 1.400 mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Motorbooten erteilt. Wie diese von den Fließgewässern ferngehalten werden sollen, wird nicht betrachtet, obwohl das ausdrückliche Ziel aller bisherigen und geplanten Maßnahmen eine durchgängige Befahrbarkeit mit eben diesen Booten ist.

Ebenfalls nicht betrachtet wurden unter anderen folgende kumulierende Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit den vorliegenden Untersuchungen zu Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete führen können: die geplante Kapazitätserweiterung im Rahmen des Vorhabens „Gesamtausbauplanung der Kläranlage Leipzig – Rosental“, die Planfeststellung der DB Netz AG „Änderung der Eisenbahnüberführungen (EÜ) Weiße Elster, Luppe und Nahle“ und die Störstellenbeseitigung in der Pleiße. Zur Veranschaulichung der weitreichenden Folgen, die hier unbeachtet bleiben, sei auf den „Bau des Schleusenkanals Zwenkau-Cospuden (kurze Verbindung)“ genauer eingegangen: Hier werden bspw. für Pleiße und Floßgraben Verschlechterungen der Wasserqualität mit erheblichen Beeinträchtigungen der LRT und Erhaltungsziele benannt und hoch wahrscheinlich.

Hinzu kommt (siehe S. 21 des dortigen Erläuterungsberichtes): „Mit zusätzlicher Beaufschlagung des Cospudener Sees durch die im Harthkanal abgeleiteten Überschuss- und Schleusungswassermengen des Zwenkauer Sees wird eine dauerhaft erhöhte Ausleitung in den Floßgraben als Vorfluter des Cospudener Sees eintreten.“ Hierdurch ist mit einer Erhöhung des Wasserstands des Floßgrabens zu rechnen. Damit können die Brutplätze des dort lebenden Eisvogels vernichtet werden. Das Vorhaben erfüllt dann den Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG (sowie Art 6 Abs. 3 FFH-RL, der Eisvogel ist Erhaltungszielart des dort befindlichen SPA „Leipziger Auwald“. Nun tritt unter anderem der vorliegende Plan hinzu. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“ und des SPA „Leipziger Auwald“ werden sicher erheblich beeinträchtigt. Eine Genehmigungsfähigkeit ist nicht gegeben.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen oder Projekten betroffen sein könnte.

In den Gutachten wird mehrfach betont, dass

- bauliche Maßnahmen (Einsetz-, Anlegestellen, Bootsstege etc.);
- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wie Sicherung und Beseitigung von Tot- und Schwemmholz und ggf. Rückschnitt von Gehölzen sowie Mahd;
- Motorbootnutzung einschließlich der Fahrgastschiffahrt nicht Gegenstand des Antrags sind.

Kumulationen, bspw. bauliche Maßnahmen des WTNK, sind zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Dieses Vorgehen wird für die Motorboot-Belastung umgesetzt. Es erschließt sich nicht, weshalb es bei baulichen Maßnahmen unterbleiben soll.

Bauliche Maßnahmen können auch als indirekte Wirkungen bzw. Voraussetzung für die Beantragung betrachtet werden. Bereits erfolgte bauliche Maßnahmen, die vor der Beantragung stattgefunden haben, haben zudem illegal stattgefunden. Ein Zustand „Vor“ Umsetzung des Plans kann mit der vorliegenden Unterlage nicht geprüft werden.

Der gewerbliche Bootsverleih ist ausschließlich möglich, wenn es auch entsprechende Bauwerke gibt, insbesondere Stege, Einsetz- und Umtragestellen. Diese führen zu deutlichen Beeinträchtigungen der Land- und Unterwasserlebensräume, die unbedingt im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen.

Auch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gehören zum Betrieb des Projektes und sind durch die Prüfung zu berücksichtigen: Es ist anzunehmen, dass diese Maßnahmen nach der etwaigen Genehmigung beantragt und genehmigt werden. Auch daher müssen sie entweder ausgeschlossen oder bereits jetzt berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die geplanten Vorhaben aus dem sogenannten „WTNK“ ist der Verweis auf das Prioritätsprinzip ebenfalls unschlüssig, da Plan und Projekt unzulässig vermengt und der Vergleich mit dem Bau eines Kraftwerkes im Verhältnis zu einer anderen damit nicht im Zusammenhang stehenden Anlage der von Äpfeln und Birnen ist. Beim WTNK handelt es sich, wie der Auftraggeber Stadt Leipzig nicht müde wird zu betonen, um einen Plan (!), der in jahrelanger mühsamer interkommunaler Arbeit (und ausdrücklich ohne die Bürger) erstellt wurde.

Die Leipziger Naturschutzverbände regen seit vielen Jahren eine verträgliche Gewässernutzung an. Neben der grundsätzlichen Kritik an der Art und Weise des Umgangs mit den zum Teil äußerst sensiblen Gewässern haben die Naturschutzverbände im März 2014 ein gemeinsames „Positionspapier“ vorgelegt, in dem die Vorstellungen zu einer verträglichen Nutzung niedergelegt sind.

Diese Vorstellungen der Naturschutzverbände betrafen allerdings nicht den gesamten in den Gutachten beschriebenen Gewässerverbund sondern lediglich den Floßgraben lassen sich aber auf andere ökologisch sensible Bereiche übertragen. Alle in der Diskussion stehenden Fließgewässerabschnitte, die einem Schutzstatus (FFH, SPA, NSG etc.) unterliegen, sind entsprechend den im o. g. Positionspapier vorgetragenen Argumenten zu beurteilen und deren Nutzung so zu begrenzen, dass die Schutz- und Erhaltungsziele voll umgesetzt werden.

Zudem würden Unterhaltungsmaßnahmen, die für eine kommerzielle und/oder die motorisierte Nutzung notwendig wären, gegen die WRRL verstoßen.

Die in diesem Papier geäußerten Vorstellungen wurden durch die Stadt Leipzig bisher ignoriert. Es gab keinerlei Reaktion.

Es scheint an der Zeit, dass ausgehend von den von den Naturschutzverbänden geäußerten Vorstellungen Gespräche über diese Nutzung stattfinden. Der erfolgreiche Verlauf dieser Gespräche kann zu einer Entspannung und zu einem den Gewässern des Auwaldes und damit diesem selbst dienenden Konsens führen.

#### Natura2000

S. 4 SPA-VP: „Insoweit ist aber bereits mit Blick auf den Gemeingebrauch nach § 33 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BNatSchG geboten, dass die zuständige Behörde die weitere Entwicklung beobachtet. Diesen Zweck erfüllt das Nutzungsmonitoring. Aufgabe des seit 2007 in Abstimmung mit den



Behörden durchgeführten WTNK Nutzungsmonitorings ist es, die Entwicklung der Bootsnutzung zu dokumentieren und etwaige Überschreitungen der Prognose festzustellen und über ggf. erforderliche Nutzungsbeschränkungen zu entscheiden.“

Dieser Aussage zufolge liegt es im Ermessen der Stadt Leipzig, über Nutzungsbeschränkungen zu entscheiden. Es bestehen berechtigte Zweifel daran, dass dies die Stadt Leipzig durchsetzen würde. Vorliegend duldet sie seit über 10 Jahren die unrechtmäßige gewerbliche Nutzung des Auwaldes durch den Bootsverleih. Das WTNK wurde durch sie selbst initiiert. Sie hat ein Interesse am wirtschaftlichen und touristischen Wachstum im Auwald. Damit ergibt sich ein Interessenskonflikt. Die Stadt kann dementsprechend nicht selbst entscheiden, ob sie die Entwicklung, die sie selbst forciert, beschränken sollte. Derartige Obergrenzen sind von der Landesdirektion Sachsen festzulegen und durch die Stadt Leipzig umzusetzen.

S. 33 SPA-VP „Eine Belastungsobergrenze für die Lebensräume und Arten kann aber nur im Zuge eines fortgesetzten engmaschigen Arten- und Nutzungsmonitorings definiert werden.“

Ziel der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen muss es sein, festzustellen, ob die Erhaltungsziele der FFH- bzw. SPA-Gebiete beeinträchtigt werden könnten. Dabei besteht die Pflicht, einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele zu erreichen (§ 31 BNatSchG, § 22 SächsNatSchG). Ziel ist es nicht, festzustellen, bis zu welchem Grad die natürlichen Systeme und Arten belastet werden können, bevor sie vernichtet sind. Schon gar nicht kann eine solche Feststellung auf einen willkürlichen Zeitpunkt x nach Erklärung der Verträglichkeit durch die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen verschoben werden. Auch damit wird das FFH-Recht aufgeweicht und der Sinn der Verträglichkeitsuntersuchung ad absurdum geführt. Selbstverständlich müssen auch nach der Verträglichkeitsprüfung Monitorings durchgeführt werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ist aber durch die Verträglichkeitsprüfungen zu untersuchen. Gibt es Unsicherheit, ist das Vorhaben nach dem Vorsorgeprinzip abzulehnen!

S. 42 SPA-VP: „Die Nutzungsbeschränkungen kämen zugleich auch dem Bitterling zugute.“

Dieser Satz, der Bezug nimmt auf die Möglichkeit eines Befahrungsverbotes des Floßgrabens, macht deutlich: ein Befahrungsverbot des Floßgrabens würde den Erhaltungszielarten (hier: Eisvogel und Bitterling) zugutekommen, d. h. das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes begünstigen.

Da dies das Ziel in Natura 2000-Gebieten ist, muss das Befahrungsverbot für diesen sensiblen Gewässerabschnitt der Natura 2000-Gebiete „Leipziger Auensystem“ und „Leipziger Auwald“ grundsätzlich gelten.

Dies gilt umso mehr, als dass die lokale Population des Bitterlings im Floßgraben abgenommen hat: S. 21 FFH-VP: „So wurden 2012 im Floßgraben insgesamt 37 Bitterlinge aus zwei Altersklassen nachgewiesen, im Jahr 2015 an gleicher Stelle nur noch zwei Individuen in der gleichen Altersklasse (nach Daten des LfULG) (vgl. ÖKON in IVL 2016, S. 85).“ Die Vermutung liegt nahe, dass dieser Bestandseinbruch in nur 3 Jahren mit Entkrautungen des Floßgrabens zur Gewässerunterhaltung (Beseitigung des LRT 3260 mit Beseitigung der Teichmuschel, an die der Bitterling durch seine Fortpflanzungsbiologie gebunden ist) begründet werden muss. Es ist nachzuweisen, dass sich die lokale Population ohne die Bootsnutzung gleich schlecht entwickelt hätte. Es ist anzunehmen, dass die Zahl der Bitterlinge bei nicht vorhandener Störungswirkung durch Boote ursprünglich höher gewesen wäre. Ein direkter Zusammenhang zwischen Bootsnutzung und Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist damit mindestens für den Floßgraben sicher. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die unrechtmäßige, bereits erfolgende, Bootsnutzung, liegt bereits jetzt vor. Das Vorhaben erfüllt den Verbotstatbestand nach Art 6 Abs. 3 FFH-RL (sowie § 44 BNatSchG). Sanktionen sind anzustreben. Das Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

Hinsichtlich des Bitterlings und seiner Fortpflanzungs-Muscheln wird angemerkt, dass im Floßgraben mit erhöhten Aufwirbelungen durch Paddler und Ausstiegen zu rechnen ist. Mit der Folge schlechterer Lebensbedingungen für die Bitterling-Muscheln (FFH-VP S.45). Es wird aber geschlussfolgert, dass es in der Gesamtheit zu keiner Beeinträchtigung des Bitterlings kommen wird (FFH-VP S.47). Mit der Begründung, dass genügend Lebensraum in Leipziger Gewässern vorhanden wäre. Das deutet aber im Umkehrschluss, dass die Gutachter von einer Verschlechterung der Lebensbedingungen im Floßgraben ausgehen. Diese wird als nicht erheblich angesichts der Gesamtpopulation des Bitterlings bewertet. Beeinträchtigungen sind immer erheblich und es besteht ein Verschlechterungsverbot für Anhang II Arten (§ 32 Abs. 3 BNatSchG, § 22 SächsNatSchG).

S. 44 FFH-VP: „Bitterlinge in allen Entwicklungsstadien können in der Regel solchen Störungen gut ausweichen, weshalb die Scheuchwirkung als nicht relevant und vernachlässigbar eingeschätzt wird.“

Im FFH-Recht geht es nicht um das „Ausweichen vor der Störung“ – das Ausweichen ist die Störung! Insofern kann in der Tat die Scheuchwirkung nicht als vernachlässigbar eingeschätzt werden.

Ferner für den Bitterling als äußerst kritisch zu betrachten ist S. 17 FFH-VP: „Die Betroffenheit von charakteristischen und seltenen, gefährdeten Wasserpflanzenarten mit Vorkommen im LRT 3260 durch die muskelbetriebenen Boote ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar (IVL

2017), daher erfolgt keine weitere Betrachtung von für den LRT 3260 charakteristischen und seltenen, gefährdeten Wasserpflanzenarten.“

Die Unterhaltung der Gewässer – mit bspw. Beseitigung von Wasserpflanzen – gehört untrennbar zum vorliegend zu prüfenden Plan (Betrieb der Anlage, siehe Grundsätzliches). Insofern ist die Betroffenheit des LRT 3260 mit seinen charakteristischen Arten durchaus zu prüfen.

S. 37f FFH-VP: „der Muscheln, hier u. a.: Bachmuschel (*Unio crassus*) und Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) [...] ist mit dem Amt für Umweltschutz zu entscheiden, ob diese Artengruppen und ggf. weitere künftig in das WTNK Monitoring aufgenommen werden sollen.“

Wichtig wäre hier zudem die Große Flussmuschel (*Unio tumidus*) und die Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*) als wichtige Lebewesen und Voraussetzung für den Erhalt des Bitterlings (Erhaltungszielart).

S. 17f SPA-VP: Zum Eisvogel: „Im aktuellen Jahr 2017 verringerte sich der Brutbestand wieder auf 1 BP an der Oberen Weißen Elster, 1 BP an der Stadtelster, 1 BP an der Pleiße oberhalb Connewitzer Wehr, 2 BP am Floßgraben, nur ein BP an der Unteren Weißen Elster und 1 BP an der Nahle.“

Damit hat sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Eisvogels am Floßgraben verschlechtert. Dies ist laut Allgemeinverfügung zum Schutz des Eisvogels verboten (und verstößt selbstverständlich gegen FFH-Recht). Zitat Allgemeinverfügung: „Der Wegfall eines oder sogar mehrerer Reviere im Gebiet des Floßgrabens (im Jahr 2015 wurden hier vier Brutpaare nachgewiesen) würde eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population darstellen, was eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes bewirken würde.“

Es ist nachzuweisen, dass sich die lokale Population ohne die Bootsnutzung gleich schlecht entwickelt hätte. Es ist anzunehmen, dass die Zahl der Brutpaare bei nicht vorhandener Störungswirkung durch Boote ursprünglich höher gewesen wäre und nach dem Frost des Winters 2016/2017 eine dementsprechend höhere Anzahl an BP übrig geblieben wäre. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die unrechtmäßige, bereits erfolgende, Bootsnutzung, liegt bereits jetzt vor. Das Vorhaben erfüllt den Verbotstatbestand nach Art 6 Abs. 3 FFH-RL (sowie § 44 BNatSchG). Sanktionen sind anzustreben. Das Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

S. 43 FFH-VP: Zur Grünen Flussjungfer: „Es ist generell bei der Art zu berücksichtigen, dass Paddelbootverkehr mit den verbundenen Effekten (Scheuchwirkung, Überfahren von Wasserpflanzenbeständen etc.) als Gefährdungsursache für Libellen eine sehr untergeordnete Rolle spielt.“

Diese Aussage ist falsch. Der Kartier- und Bewertungsschlüssel, der für die Art Anwendung finden muss, nennt folgende wesentliche Beeinträchtigungen: Gewässerunterhaltung/-ausbau (Eingriffe in die Flusssohle wie Ausbaggerung, Grundräumung, Ausschotterung, künstlich

veränderte Abflussregulierung, Uferverbau, Fließgewässerbegradigung – welche hier wie unter Grundsätzliches erläutert unbedingt untersucht werden müssen), Gewässerbelastung (Schadstoffbelastung und Verschlammung), Landnutzung im unmittelbaren Gewässerumfeld, Boots- und Schiffsverkehr (Gefährdungspotenzial durch Wellenschlag) und sonstige Beeinträchtigungen.

S. 24 SPA-VP „Das sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LFULG) hat kürzlich den Flussuferläufer von der Liste der Erhaltungszielarten des SPA ‚Leipziger Auwald‘ gestrichen, da die notwendige Dynamik an der Unteren Weißen Elster und das Vorhandensein von Uferschlammstreifen zur Brutzeit nicht mehr gegeben ist. Die Art wird wegen des fehlenden Vorkommens im Vogelschutzgebiet in der Verträglichkeitsuntersuchung nicht weiter betrachtet.“

Diese Ausführungen zum Flussuferläufer sind ein Armutszeugnis für den Natura 2000-Schutz in Sachsen. Der Flussuferläufer wurde sang und klanglos von der Liste der Zielarten eines SPA gestrichen, weil der staatliche Naturschutz beim Schutz dieser Art und ihres Lebensraums versagt hat. Dem Flussuferläufer werden weitere Arten folgen, wenn die Naturschutzbemühungen der Stadt Leipzig nicht grundlegend verbessert werden.

#### Artenschutz

S. 6 AFB: „Daher muss weder auf die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zurückgegriffen werden (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, Az.: 9 A 9.15, juris, Rn. 132) noch muss der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit Gewissheit ausgeschlossen werden können (OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az.: 7 KS 27/15, juris, Rn. 281). Vielmehr gilt hier der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (KAUTZ 2016: Rn. 50).“

Für FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie (alle europäischen Vogelarten) gilt nach wie vor das strenge FFH-Recht!

Der AFB berücksichtigt nicht die Tötung von Individuen durch Bootsnutzung (bspw. Wellenschlag, Paddelschlag, Trittbelastung; § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bootsbenutzern beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Beobachtung der Situation vor Ort bietet dafür zahlreiche Anhaltspunkte.

Bei der „Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums“ wird ausgeführt, dass sich „die Bestände der drei genannten, gewässergebundenen Fledermausarten [Wasserfledermaus, Mücken- und Zwergfledermaus] überregional erholt“ haben. Eine Quelle für diese Behauptung wird nicht genannt. Wir können diesen Trend nicht bestätigen, aufgrund mangelnder

Erfassungsdaten sind solche Aussagen gar nicht möglich, lokale Beobachtungen belegen hingegen eher das Gegenteil. Es ist jedoch richtig, dass ein Einfluss des Bootsverleihs auf die Nahrungssituation dieser Fledermausarten nicht erkennbar ist.

Die Säugetierarten Biber und Fischotter werden im Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt. Nachweise aus dem Gebiet oder dem unmittelbaren Umfeld existieren, und es handelt sich bei den zu betrachtenden Fließgewässern zum Teil um potenzielle Lebensräume. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass eine intensive Freizeitnutzung eine erhebliche Störwirkung auf diese Tierarten hat. Vermutlich bewirkt die gegenwärtige, nicht rechtmäßige intensive Benutzung von Verleihboten bereits heute eine nachhaltige Vergrämung aus geeigneten Habitaten, was unmöglich durch eine Gestattung manifestiert werden darf. Nach dem Vorsorgeprinzip gehen wir davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (sowie des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) bereits eingetreten sind. Sanktionen sind anzustreben. Das Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

Eisvogel:

Im Abschnitt „Störungsempfindlichkeit“, behaupten die Gutachter unter Bezug auf eine Studie, dass es keinen Zusammenhang gibt zwischen „Intensität des Bootsverkehrs, Einflughäufigkeit oder Bruterfolg“. Dies wäre nicht zu behaupten, sondern zu belegen, was sicherlich nicht möglich ist, denn naturgemäß gibt es sehr wohl einen Zusammenhang zwischen Störungen und Bruterfolg bzw. zwischen Störungen und Einflughäufigkeit. Zu beachten ist auch, dass eine Phase ohne Einflugmöglichkeit nicht durch häufigeres Einfliegen (Füttern) in einem anderen Zeitraum ausgeglichen werden kann. Ja es können wenige Stunden mit zu starker Störung ausreichen, um den Bruterfolg insgesamt zunichte zu machen (Beleg: Biologie des Eisvogels!). Zudem ist an keiner Stelle definiert, was die Gutachter unter „Bruterfolg“ verstehen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der „Bruterfolg“ z. B. der Eisvogel im stark frequentierten Floßgraben geringer ist als unter natürlichen Bedingungen. Die Tatsache, dass überhaupt irgendwelche Jungvögel flügge werden, ist ein „Bruterfolg“, aber kein ausreichender. Es geht darum, im SPA-Gebiet der Zielart Eisvogel den bestmöglichen Bruterfolg zu ermöglichen.

Von den Gutachtern wird auch dargelegt, dass „die Nutzungsintensitäten jahreszeitlich und tageszeitlich sehr verschieden“ sind. Das ist zwangsläufig so, sagt aber nichts über die Schutzbedürftigkeit des Eisvogels aus. Einzelne, zu intensive Störungen können bereits zur Brutaufgabe führen, egal, ob es zu anderen Zeiten weniger intensive Störungen gibt. Außerdem können versäumte Fütterungen nicht in ruhigeren Zeiten nachgeholt werden.

Während die Gutachter im Abschnitt „Störungsempfindlichkeit“, behaupten, dass es keinen Zusammenhang gibt zwischen „Intensität des Bootsverkehrs, Einflughäufigkeit oder Bruterfolg“, heißt es im Abschnitt 5.3: „Im Bereich des Floßgrabens wird aufgrund der besonderen Störungsempfindlichkeit des Eisvogels eine erweiterte Nutzungsbeschränkung an besonders hoch frequentierten Tagen vorgesehen.“ Die Gutachter nennen den Eisvogel einerseits besonders störungsempfindlich und sehen andererseits keinen Zusammenhang zwischen Störungen und Bruterfolg. Dieser Argumentationslinie kann nicht gefolgt werden.

Ein weiterer Widerspruch wird im Abschnitt „Vorsorgemaßnahmen für die Eisvogelpopulation“ deutlich. Die natürlichen Eisvogelniststätten sind nach deutschem und europäischem Naturschutzrecht geschützt. Künstliche Nisthilfen für Eisvögel sind eine Hilfsmaßnahme für die Population, eine erfolgreiche Nutzung künstlicher Nisthilfen rechtfertigt aber nicht die Zerstörung natürlicher Nist- und Ruhestätten, welche ausdrücklich verboten ist. Dennoch ist hier die Rede von „Ersatzniststätten“. Wird der Bootsverleih zur Zerstörung von Niststätten führen, so dass ein „Ersatz“ notwendig wird? In diesem Fall kann der Antrag nicht genehmigt werden. Das Angebot künstlicher Nisthilfen steht in keinem Zusammenhang zum Antragsverfahren.

*„In den Beobachtungsprotokollen zum Eisvogelmonitoring am Floßgraben konnte mehrfach festgehalten werden, dass solches Sitzenbleiben in Einzelfällen dann geschah, wenn die ansitzenden Vögel sich durch bestimmte Umstände sicher und unentdeckt fühlten. Bei den beobachteten Situationen fuhren die Boote leise und zielstrebig an den Vögeln vorüber, welche durch überhängende Äste auch etwas gegen direkte Sicht geschützt waren.“* Dass es solche Einzelfälle gibt, ist gar nicht zu bestreiten, ein Großteil der Boote bewegt sich aber nicht so. Für die Einschätzung des Störpotenzials von 434 Booten können solche Einzelfälle gar keine Rolle spielen.

#### Schlussbemerkung

Sollte trotz unserer Ablehnung eine umfängliche Genehmigung des gewerblichen Bootsverleihs erfolgen, muss diese Genehmigung – wie auch von den Gutachtern vorgeschlagen – nur mit Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. Im Gutachten wird an den meisten Stellen ein Widerruf aus Gründen der öffentlichen Sicherheit genannt; unerlässlich ist aber auch eine Widerrufsmöglichkeit aus Gründen des Arten- und Habitatschutzes. Diese wird im Gutachten an den entsprechenden Stellen meist nicht genannt, muss aber unbedingt berücksichtigt werden.

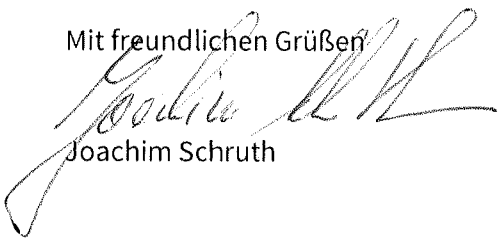
In diesem Zusammenhang ist einmal mehr darauf hinzuweisen, dass es bislang kein geeignetes ökologisch orientiertes Nutzungs- und

Revitalisierungskonzept für das „FFH-Gebiet Leipziger Auensystem“ gibt. Die Ausweisung von Ruhezeiten und solchen von akzeptabler Freizeitnutzung, ein Informations- und Lenkungssystem wären erforderlich und wären auch eine Grundlage für die Genehmigung gewerblicher Aktivitäten. Aufgrund der Vernachlässigung dieser Naturschutzfragen existieren keine geeigneten Entscheidungsgrundlagen im Sinne eines nachhaltigen Schutzes unseres Naturerbes.

Wir verweisen ausdrücklich darauf, dass wir uns vorbehalten, weitere neue Erkenntnisse in das Verfahren einzubringen (EuGH C 137/14).

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Joachim Schruth